

Jagdgebrauchshundverband e.V.

- Der Tierschutzbeauftragte-



Prof. Hans Wunderlich
Unter den Eichen 2
15741 Bestensee
Tel. 033763-63466 Fax -20639
Email hans_wunderlich@gmx.de

Aus gegebener Veranlassung möchte ich zusammenfassend zur Unerlässlichkeit der Begegnung von Jagdgebrauchshunden mit lebendem Wild während der Ausbildung und Prüfung Stellung nehmen.

Es ist völlig legitim, für die waid- und tierschutzgerechte Jagdausübung den brauchbaren Jagdhund zu fordern.

Im Tierschutzbericht der Bundesregierung 2001 wird es auf den Punkt gebracht:

„Es besteht auch aus Tierschutzgründen Einigkeit darüber, dass der brauchbare Jagdhund für die waidgerechte Durchführung der Jagd unerlässlich ist.“ (Anlage 1: Auszug aus dem Tierschutzbericht 2001)

Dieser Unerlässlichkeit folgen die Landesjagdgesetze folgerichtig, indem sie den brauchbaren Jagdhund für die Jagdausübung verbindlich fordern und auch Ansprüche an das jagdliche Können dieser Hunde festschreiben.

Die Verordnungen der Länder orientieren sich zunehmend an der Bundesweiten Empfehlung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. (DJV) und des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV) (Anlage 2: Bundeseinheitliche Empfehlung zur Feststellung der Brauchbarkeit).

Die Forderungen an den brauchbaren Jagdhund sind anspruchsvoll.

- Der brauchbare Jagdgebrauchshund soll Wild in unzugänglichen Revierteilen aufsuchen, es anzeigen oder in Bewegung bringen, um die Begegnung mit dem Jäger herbeizuführen. Das soll der Hund zu Lande, zu Wasser und unter der Erde tun.
- Vom brauchbaren Jagdhund wird erwartet, dass er den Jäger in Besitz gestreckten Wildes bringt, um das Wildbret als hochwertiges, biologisches und begehrtes Nahrungsmittel in den Verkehr zu bringen.
- Auch soll er krankes Wild finden und zur Beendigung von Schmerzen und Leiden beitragen.

Wer Jagdhunde mit solchen Leistungsmerkmalen will und fordert, der muss auch die Unerlässlichkeit der entsprechenden Zucht, Ausbildung und Prüfung verlangen.

Es ist eine Einsicht der Vernunft: solche Hunde fallen nicht wie reife Pflaumen vom Baum. Sie müssen gezüchtet, ausgebildet und geprüft werden. Kernstück der Ausbildung von Hunden zur Jagd ist das Herbeiführen der Begegnung von Hund und Wild.

Dabei werden die Anlagen zum Jagdverhalten in allen Sequenzen ausgeformt und an die Erfordernisse der Jagd angepasst (Anlage 3: Zur Notwendigkeit von lebendem Wild bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden).

Dieser Prozess der Verhaltensbildung entspricht dem modernen Erkenntnisstand der Verhaltenskunde, der einschlägig publiziert wird (Literaturempfehlungen können auf Anfrage gegeben werden). Auch Hunde, von ihrer Herkunft her Beutegreifer, müssen das Jagen erlernen. In der freien Wildbahn lernen sie es von den Artgenossen. Jagdhunde müssen es von ihren Menschen, den Jägern erlernen.

Das Herbeiführen von unerlässlichen Wildbegegnungen für den auszubildenden und zu prüfenden Jagdhund ist keine Angelegenheit, die sich im Selbstlauf ergibt.

Jagdgebrauchshundverband e.V.

- Der Tierschutzbeauftragte-



Sie muss sorgfältig geplant werden und methodisch dem Ausbildungsziel entsprechen. Jahrzehntelange Erfahrungen von Jagdkynologen weisen darauf hin, dass mit Reviergängen weder die Ausbildung noch Prüfung von Hunden zur Jagd zielorientiert zu bewältigen ist. Das führt zu unangemessener Revierbelastung, besonders der frei lebenden Tiere. Gleichmaßen sind nichtkontrollierbare Abläufe des Ausbildungs- und Prüfungsgeschehens in Kauf zu nehmen.

Für die Ausbildung und Prüfung von Hunden zur Jagd haben sich jagdnahe, simulierte Begegnungen von Hund und Wild bewährt.

Das betrifft insbesondere die Arbeit mit der vorübergehend flugunfähig gemachten Ente, die Arbeit in Schliefenanlagen und in Schwarzwildgattern. Besonders hervorzuheben ist die Einarbeitung und Prüfung von Hunden mit Hilfe vorübergehend flugunfähig gemachten Enten. Mit dieser Methode ergaben sich anderweitig nicht herbeizuführende Möglichkeiten, den Hund mit lebendem Wild kontrolliert in Beziehung zu bringen. Hunde, die lebendem Wild ausweichen, sind so zu erkennen. Sie taugen weder zur waidgerechten Jagdausübung noch zur Zuchtverwendung. Der Ablauf der Prüfung ist der Wasserprüfungsordnung des JGHV zu entnehmen (Anlage 4: Wasserprüfungsordnung JGHV).

Unverzichtbar ist die Forderung nach der Tierschutzgerechtigkeit der Arbeit des Hundes an vorübergehend flugunfähig gemachten Enten.

In der Grundabwägung ist Verhältnismäßigkeit herzustellen. Einerseits besteht das tierschützerische Erfordernis, Jagdhunde auf ihre Arbeit im Wasser vorzubereiten und ihr Potential im Beuteverhalten zu erkennen. Andererseits ist die Belastung der dafür flugunfähig gemachten Ente zu bedenken.

Die Ausbildung des Hundes mit Hilfe der vorübergehend flugunfähig gemachten Ente ist ohne adäquate Alternative.

Die Belastung der verwendeten Enten wird durch die Rahmenbedingungen des JGHV minimiert (Anlage 5: Begleituntersuchung zur Hundeausbildung im Fach Wasserarbeit mit lebender Ente 1996).

Das OVG Nordrhein-Westfalen kommt in seinem Urteil vom 30. Juli 1998 unter anderem zu dem Schluss:

„Die Verwendung lebender, flugunfähig gemachter Enten ist für die waidgerechte Jagdausübung erforderlich.

Das bedeutet gleichzeitig, dass die Ente dem Hund und der durch ihn hervorgerufenen Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens insoweit nicht ohne vernünftigen Grund ausgesetzt wird, sondern zur Wahrnehmung berechtigter Belange der Jagdausübung.“

(Anlage 6: Urteil OVG NRW 30.07.1998)

Die gleichen Maßstäbe sind für analoge Verfahrensweisen auszulegen. Der Jägerschaft ist diese Situation bewusst und sie erlegt sich Selbstbeschränkungen auch in Sachen Hundeausbildung auf (Anlage 7: Stellungnahme zur tierschutzgerechten Ausbildung und Prüfung von Hunden zur Jagd im Zusammenhang mit lebendem Wild).

07.11.2006

Prof. Hans Wunderlich